

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.386.565

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2408/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2408/J betreffend "Verabreichung warmer Speisekartoffeln in Niederösterreichischen Buschenschanken", welche die Abgeordneten Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen am 19. Juni 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

1. *Teilen Sie die Ansicht des Obmannes des Fachverbandes Gastronomie der Wirtschaftskammer Österreich, dass es für den dargelegten Fall keine gesetzliche Regelung braucht?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Gewerbeordnung (GewO) 1994 ist gemäß ihrem § 2 Abs. 1 Z 5 auf den Buschenschank nicht anzuwenden. Was Buschenschank im Sinne dieser Bestimmung ist, wird in § 2 Abs. 9 GewO 1994 definiert.

Während die Verabreichung von heißen Speisekartoffeln somit nicht unter die von der GewO 1994 als Buschenschank ausgenommenen Tätigkeiten fällt, ist es durchaus möglich, dass ein Landesgesetz den Buschenschanken erlaubt, Tätigkeiten auszuüben, welche im Bereich des Gewerberechts gelegen sind. Dies für den Anlassfall festzustellen stellt ebenso wenig einen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dar wie die Beurteilung von Rechtsansichten.

**Antwort zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:**

2. *Welche landes- bzw. bundesgesetzlichen Vorschriften sind auf die Verabreichung von "warmen Speisekartoffeln in der Sturmzeit" durch Buschenschanken anzuwenden?*
3. *Wie beurteilen Sie eine "Abmachung zwischen WKÖ und LWK" und die daraus kommunizierte Darstellung, dass alles in Ordnung sei, obwohl es für die Buschenschankbetriebe diesbezüglich keine Rechtssicherheit gibt?*
  - a. *Befürworten Sie klare Regelungen für Buschenschanken zur Sicherstellung der Rechtssicherheit?*
4. *Wie sollte Ihrer Ansicht nach die Problematik des Servierens von warmen Speisekartoffeln in Buschenschanken geregelt werden?*
  - a. *Treten Sie in diesem Zusammenhang für eine Änderung der Gewerbeordnung ein?*
    - i. *Wenn ja, wird bereits an einer Lösung gearbeitet?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Sollte es diesbezüglich eine Regelung auf landesgesetzlicher Ebene geben?*
    - i. *Wenn ja, werden Sie eine solche anregen?*

Vorausgesetzt, dass die Kriterien der Gewerbsmäßigkeit gemäß § 1 GewO 1994 erfüllt sind, und unter Verweis auf die Antwort zu Punkt 1 der Anfrage wäre auf die Verabreichung von warmen Speisekartoffeln in der Sturmzeit durch Buschenschanken bundesrechtlich die GewO 1994 anzuwenden, womit diesbezüglich weder Rechtsunsicherheit noch Änderungsbedarf besteht. Eine Aufzählung nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts fallender potentiell einschlägiger bundesgesetzlicher und umso mehr landesgesetzlicher Vorschriften betrifft ebenso wenig einen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts wie die übrigen Fragen.

Wien, am 19. August 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

